

**55. Kann ein nach dem 14. November 1935 erlassenes Urteil mit der Nichtigkeitsklage angefochten werden, wenn dabei ein jüdischer Richter mitgewirkt hat?**

Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz v. 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333) §§ 1, 3, 4 Abs. 1, § 5. Zweite Verordnung zum Reichsbürgergesetz v. 21. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1524) § 5. Hunderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern v. 21. Dezember 1935 (MinBlB. S. 1506).

IV. Zivilsenat. Ur. v. 16. Mai 1938 i. S. Eheleute Du. (Rl.)  
w. Sch. (Bekl.). IV 2/38.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Durch Urteil des Kammergerichts vom 14. November 1936 sind die Kläger auf Berufung der Beklagten mit einer Vollstreckungsgegenklage in Abänderung des dieser stattgebenden landgerichtlichen Teilurteils vom 12. Mai 1936 abgewiesen worden. Ihre Revision gegen dieses Urteil haben sie zurückgenommen, so daß es rechtskräftig geworden ist. Bei der Entscheidung hat als Beisitzer ein Richter mitgewirkt, von dem der Justizverwaltung erst im Februar 1937 bekannt wurde, daß bei ihm die Voraussetzungen des § 4 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 vorlagen, weil drei seiner Großeltern Volljuden gewesen waren; laut Mitteilung in der Deutschen Justiz vom 12. März 1937 wurde er daraufhin in den Ruhestand versetzt. Hiervon haben die Kläger erst nach Ablauf der Frist zur Begründung ihrer Revision gegen das Urteil vom 14. November 1936 erfahren, so daß sie darauf das Rechtsmittel nicht mehr stützen konnten. Mit der gegenwärtigen Klage begehren sie deshalb die Nichtigklärung dieses Urteils auf Grund des § 579 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. und die Zurückweisung der Berufung der Beklagten gegen das landgerichtliche Urteil vom 12. Mai 1936. Die Beklagte hat sich demgegenüber auf § 5 Abs. 4 der Zweiten Verordnung zum Reichsbürgergesetz berufen. Ihrem Antrage gemäß hat das Kammergericht die Nichtigkeitsklage abgewiesen. Die Revision der Kläger hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Der von drei volljüdischen Großeltern abstammende Richter konnte seit dem 15. November 1935 kein öffentliches Amt, also auch

kein Richteramt mehr bekleiden (Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 §§ 1, 3, 4 Abs. 1, § 5 und Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 21. Dezember 1935). Bei dem Urteil vom 15. November 1936 war deshalb das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt (RPD. § 579 Abs. 1 Nr. 1). Gemäß § 5 Abs. 4 der Zweiten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 21. Dezember 1935 war aber die von ihm mitgetroffene Entscheidung trotzdem nicht rechtsunwirksam und kann darum auch nicht durch Nichtigkeitsklage angefochten werden. Die Ansicht der Revision, daß diese Vorschrift sich nicht auch auf Amtshandlungen von Beamten beziehe, (so auch Subrich bei Pfundtner-Neubert Anm. 3) kann nicht gebilligt werden. Auch sie gilt vielmehr, ebenso wie die Bestimmung des § 4 Abs. 1 der Ersten Verordnung, gleichmäßig für Amtsträger jeder Art, d. i. für alle Personen, die dazu bestimmt waren, obrigkeitliche oder hoheitliche Aufgaben zu erfüllen, nicht bloß für solche, die nicht Beamte waren. Alle diese Personen ohne Unterschied sind, soweit sie Juden sind, mit dem 15. November 1935 unfähig geworden, weiter ein öffentliches Amt zu bekleiden. Daß die Beamten unter ihnen gemäß § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung erst mit dem 31. Dezember 1935 in den Ruhestand getreten sind, hat Bedeutung nur für die von der Fortdauer der Amtsfähigkeit unabhängigen sonstigen Rechtsfolgen des Beamtenverhältnisses für sie, ändert aber nichts daran, daß auch sie schon mit dem 15. November 1935 die Fähigkeit, ein öffentliches Amt zu bekleiden, eingebüßt haben und deshalb auch ihre Amtstätigkeit einstellen mußten. Es ist zuzugeben, daß diese Unterscheidung in den beiden Verordnungen und dem vorerwähnten Runderlaß nicht mit voller Klarheit und Deutlichkeit zum Ausdruck gekommen ist. Trotzdem kann es nach dem offensichtlichen Zweck der Bestimmung des § 5 Abs. 4 der Zweiten Verordnung nicht zweifelhaft sein, daß dort mit dem „Auscheiden des Amtsträgers“ aus dem ihm übertragenen Amte der bei allen Amtsträgern gleichmäßig mit dem 15. November 1935 eingetretene Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes und das daraus für alle folgende Aufhören ihrer Bestellung zur Erfüllung der ihnen bis dahin anvertrauten obrigkeitlichen oder hoheitlichen Aufgaben gemeint ist; es kann daher der Anwendung der Vorschrift auch auf jüdische Beamte nicht entgegengehalten werden, daß diese doch erst mit dem 31. Dezember 1935 in den Ruhestand getreten

feien. Es trifft nicht zu, daß bei den Beamten kein Bedürfnis für eine solche Regelung bestanden hätte. Denn auch sie sind zur Erfüllung obrigkeitlicher oder hoheitlicher Aufgaben nicht erst mit dem 31. Dezember, sondern schon mit dem 15. November 1935 unfähig geworden; zudem zeigt der vorliegende Fall, daß auch für die spätere Zeit noch mit der Möglichkeit des unentdeckten Verbleibens von Juden in Beamtenstellungen gerechnet werden muß. Ob und inwieweit etwa einem Beteiligten, der die Zugehörigkeit des Amtsträgers zur jüdischen Rasse bei der Erwirkung oder Entgegennahme der Amtshandlung gekannt hat, der Schutz des § 5 Abs. 4 verjagt werden mußte (vgl. § 1319 BGB.), kann dahingestellt bleiben, da eine solche Kenntnis der Beklagten nicht behauptet war und dafür auch nichts vorlag. Die aus § 5 Abs. 4 folgende Rechtswirksamkeit der Mitwirkung des jüdischen Richters bei der Entscheidung vom 14. November 1936 kann aber nur bedeuten, daß der Entscheidung die gleiche Kraft zukommt, wie wenn der Richter bei ihr noch die Fähigkeit zur Bekleidung des Richteramtes gehabt hätte. Für eine Nichtigkeitsklage wegen vorschriftswidriger Befehung des erkennenden Gerichtes ist daher entgegen der Meinung der Revision kein Raum.